
Positionspapier zum Informantenschutz

unter Vorbehalt des Beschlusses durch den BR ACF

Die CESI begrüßt die von der EU-Kommission durchgeführte öffentliche Anhörung als Reaktion auf die zunehmenden Rufe nach einem besseren Schutz von Informanten. Die CESI erkennt an, dass die Kommission Schritte unternommen hat, die darauf abzielen, sich öffentlich zum Bedarf eines solchen Schutzes zu positionieren. Dies erfolgt insbesondere über die Einrichtung einer bereichsübergreifenden Arbeitsgruppe und der Entscheidung zur Durchführung einer Studie zur Folgenabschätzung. Die CESI erwartet daher die Ergebnisse der öffentlichen Anhörung mit großem Interesse und hofft, dass die von der Kommission eingegangenen Verpflichtungen bis Ende 2017 konkrete Maßnahmen nach sich ziehen.

Einführung:

In jüngster Zeit wurde die Öffentlichkeit mit zahlreichen Themen konfrontiert, die ein hohes Maß an Explosivität in sich bergen: Die breit angelegte Überwachung und massive Steuerhinterziehungsdelikte sind nur zwei Beispiele dafür. An die Öffentlichkeit drangen diese Misstände durch Informanten, die belastende Beweise lieferten, sowie durch die mit ihnen zusammenarbeitenden Journalisten. Anstatt für ihre Aufklärungsarbeit gelobt zu werden, wurden hochrangige Informanten jedoch Opfer von sanktionierenden Maßnahmen am Arbeitsplatz. Bisweilen wurden sogar Strafverfahren gegen sie eröffnet.

Im Rahmen des Informantenschutzes geht es nicht nur um den Schutz von Einzelpersonen. Auf dem Spiel stehen vielmehr auch Arbeitnehmerrechte, gut funktionierende öffentliche Dienste und der Schutz vor Regelverletzungen finanzieller und ökologischer Art sowie Verstöße gegen das Verbraucherrecht. Seit der Finanzkrise sind gerade die öffentlichen Dienste von beträchtlichen Finanz- und Personalkürzungen betroffen. Es ist daher wichtig, dass die in diesen Strukturen tätigen Arbeitnehmer über die Mittel verfügen, um nach außen über Misstände berichten zu können, wenn sie innerhalb dieser Strukturen alle Instanzen ausgeschöpft haben. Wenn Arbeitnehmer auf Zuwiderhandlungen hinweisen, sollten sie sich keine Sorgen darüber machen müssen, dass möglicherweise rechtlich gegen sie vorgegangen wird und sie unter Umständen mit extrem hohen Kosten für mitunter jahrelange Verfahren zu rechnen haben.

Öffentliche Verwaltungen und Unternehmen sind nicht in einem rechtsfreien Raum tätig. Aus diesem Grund sollte dem derzeitigen Tendenz zur Schuldzuweisung im Falle eines öffentlich angeprangerten Fehlverhaltens nicht weiter Vorschub geleistet werden. In ihrer Eigenschaft als Vertreterin der Gewerkschaften legt die CESI zudem ein wichtiges Augenmerk auf die Schaffung von Arbeitsplätzen, an denen aktiv ein Klima der Transparenz gefördert wird. In diesem Zusammenhang sei darauf hingewiesen, dass Informanten einen Beitrag zur Verbesserung der demokratischen Qualität und zum Vertrauen der

Bürgerinnen und Bürger in ihre Institutionen geleistet haben, da diese dadurch transparenter und daher einschätzbarer geworden sind.

In den EU-Mitgliedsstaaten besteht kein einheitlicher und umfassender Informantenschutz. Viele Staaten bieten lediglich Schutz in ganz bestimmten Bereichen. Wir sind daher der Auffassung, dass Maßnahmen auf EU-Ebene erforderlich sind, um diese noch immer weitgehend unbekanntes Thematik näher zu beleuchten und verlässliche Informationen zu erhalten. Im Zentrum steht auch die Rechtssicherheit im Umgang mit Informanten. Die EU sollte sich daher zum Ziel setzen, ein Gleichgewicht zwischen der Verpflichtung von Arbeitnehmern gegenüber ihren Arbeitgebern und dem Grundsatz demokratischer Institutionen beim Umgang mit wachsamem, auf Missstände hinweisenden Bürgern zu finden. Die Angst vor möglichen Folgen darf Arbeitnehmer nicht davon abhalten, über Missstände zu berichten, wenn dies von öffentlichem Interesse ist.

Die CESI empfiehlt daher die Durchführung folgender Maßnahmen:

- Inkraftsetzen eines EU-Rechtsrahmens zur Festlegung gemeinsamer Mindeststandards für den Schutz von Informanten in allen Mitgliedstaaten. Hierzu gehören auch rechtliche Rahmenbedingungen zur Gewährleistung von Rechtssicherheit für Informanten, die auf Missstände hinweisen. Aufgabe eines Rechtsrahmens ist es, zu garantieren, dass Menschen, die Missstände anprangern, vor Vergeltungsmaßnahmen und Verfolgung geschützt werden;
- Ein solcher Rechtsrahmen darf sich nicht nur auf öffentliche, über EU-Mittel finanzierte Institutionen konzentrieren, sondern sich auch auf den Privatsektor erstrecken, der ebenfalls Verantwortung für das Wohlergehen der Bürgerinnen und Bürger zu übernehmen hat;
- Zudem muss ein solcher Rechtsrahmen den gleichen Schutz auch investigativen Journalisten bieten, um weiterhin eine differenzierte und effiziente investigative Berichterstattung zu ermöglichen;
- Hierfür ist ein Berichterstattungsmechanismus zu ermöglichen, der einer Person, die über einen Missstand berichten möchte, das hierfür erforderliche Vorgehen Schritt für Schritt erläutert. Dies ermöglicht auch den Umgang mit in guter Absicht preisgegebenen Informationen, die möglicherweise auf falschen Tatsachen beruhen. Dies könnte intern über eigene Berichtskanäle sowie nach außen über öffentliche Aufsichtsstellen, Ombudsmännern, den zuständigen Behörden, Gewerkschaften bzw. Arbeitgeberverbände sowie mithilfe der Medien erfolgen;
- Vertiefte Betrachtung von gut funktionierenden Modellen und Durchführung regelmäßiger Überprüfungen von Einzelfällen und der Gesetzgebung.

Die CESI bittet die EU-Kommission um Berücksichtigung der folgenden Grundsätze:

- Die Maßnahmen sollten Informanten vor strafrechtlicher Verfolgung schützen wie auch Schutz vor zivilrechtlichen Schritten, Disziplinarmaßnahmen und anderen Repressalien wie etwa ausbleibende Beförderungen, Nötigung und Einschüchterung bieten. Ebenfalls als verbotene Repressalien einzustufen sind Vergeltungsmaßnahmen gegenüber Kollegen und Familienangehörigen;
- Die Einstufung jeder Art von Geschäftsinformation als Betriebsgeheimnis schafft ein viel zu weit gestecktes Raster. Eine solche Herangehensweise untergräbt nicht nur den Grundsatz zur Aufdeckung von Missständen, sondern auch das Recht auf freie Meinungsäußerung und das Recht der Verbraucher auf Schutz vor gesetzeswidrigen Machenschaften. Die Begriffsdefinition des Betriebsgeheimnisses muss daher streng eingeschränkt werden und die Vertraulichkeit auf den Aspekt der Wettbewerbsfähigkeit beschränken. Unzulässige oder unethische Handlungsweisen dürfen davon nicht betroffen sein.
- Das öffentliche Interesse hat in dieser Art von Angelegenheiten stets über Interessen von Privatpersonen zu stehen.